

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Transnationaler Journalismus“**

Vom

21. Januar 2026

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 2/2026, S. 14)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.10.2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus vom 12.08.2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2019, S. 439), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29.11.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2022, S. 1236) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die im Master Transnationaler Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2029 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung ablegen. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, auslaufend bis zum Ende des Sommersemesters 2029 gewährleistet. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2030 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Master Transnationaler Journalismus ist ab dem Sommersemester 2026 nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 21.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann